

Merkblatt N^o 5

Prokura

1. Rechtsnatur: Vollmacht i.S. von §167 BGB mit zwingend vorgegebenem Umfang (§§49f HGB)
2. Entstehung
 - Erteilung durch Inhaber des Handelsgeschäfts oder gesetzlichen Vertreter (ggfs. Umdeutung in Handlungsvollmacht)
 - durch ausdrückliche Erklärung
 - einer natürlichen Person
3. Beendigung
 - Erlöschen mit zugrundeliegendem Rechtsgeschäft oder Tod des Prokuristen (§52 II HGB)
 - Absinken zu Kleinhandelsgewerbe: Generalhandlungsvollmacht, bzw. Fortbestehen nach §5 HGB
 - Widerruf
4. Umfang: alle Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften im Betrieb des Handelsgewerbes; ausgenommen sind Privatgeschäfte des Inhabers und Grundlagengeschäfte (Veräußerung, Verpachtung und Einstellung, Änderung der Firma, Aufnahme von Gesellschaftern)
5. Besonderheiten
 - Bindung an die Mitwirkung einer anderen Person:
Gesamtvertretungsmacht der Prokuristen nach §48 II HGB, Gesamtprokura (eintragungspflichtig, §53 I 2 HGB), Einzelermächtigung für einzelne Geschäfte bleibt möglich, für Zugang von WE und Zurechnung bösen Glaubens reicht es, dass die Voraussetzungen bei einem vorliegen (§§28 II BGB, 125 II 3 HGB);
gemischte Gesamtprokura: Prokurist mit Gesellschaftsorgan nach den Regeln der organschaftlichen Vertretungsmacht
halbseitige Gesamtprokura: einer nur gemeinsam mit anderen, dieser aber auch allein
 - unzulässige Bindung: Zustimmung des Geschäftsinhabers (Umgehung des §50 II HGB)
6. Missbrauch: zwar im Rahmen des rechtlichen "Könnens" (§49 HGB), aber jenseits des rechtlichen "Dürfens" im Innenverhältnis
 - Voraussetzungen dafür, dass Dritter keine Rechte geltend machen kann:
Stellvertreter handelt bewusst zum Nachteil des Vertretenen (bzw. pflichtwidrig)
Dritter wusste oder musste wissen
7. Rechtsfolge: analog zu §§177ff BGB

Handlungsvollmacht

ohne Erteilung der Prokura ermächtigt für alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die Betrieb *derartigen* Handelsgewerbes mit sich bringt (§54 I HGB)

1. General-, Art- und Spezialhandlungsvollmacht (Handelsgewerbe ↔ Geschäfte)
2. Zweck und Funktion: normale Vollmacht i.S. von §167 BGB mit gesetzlich zu *vermutendem* Umfang (Schutz des guten Glaubens an das "Gewöhnliche", Abs. III begründet Gutglaubensschutz gegenüber Abweichungen)
keine Vermutung für das Bestehen oder Vorliegen einer der Grundformen
3. im Rahmen des "Gewöhnlichen": tatsächliche Frage abhängig von der Branche, Art und Größe des Unternehmens, Eigenart des Geschäfts
4. auch für Außendienstmitarbeiter

Scheinvollmacht

1. Vertretungsmacht von Ladenangestellten, §56 HGB
Ermächtigung zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen
 - Anstellung in einem Laden oder offenen Warenlager (Nichtangestellte → Anscheinsvollmacht)
 - Verkauf oder Empfangnahme
 - Vertretener Kaufmann (auf Kleingewerbetreibende ist §56 HGB analog anwendbar)
2. Duldungsvollmacht
 - Auftreten als Vertreter
 - wissentliche Duldung durch Geschäftsherrn
 - Dritter darf aus dem Verhalten auf Vertretungsmacht schließen
 - Problem: Duldungsprokura?
3. Anscheinsvollmacht
 - Geschäftsherr weiß nicht vom Auftreten des *falsus procurator* nicht
 - im Handelsrecht ist Erfüllungspflicht trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins nicht systemwidrig, §§54 III, 55, 56, 91 HGB, betriebliches Organisationsrisiko liegt beim Unternehmer (im BGB wird die A. vielfach abgelehnt wegen ihrer Nichtvereinbarkeit mit den Regeln über das Erklärungsbewusstsein: Verschulden ist nicht Willenserklärung; stattdessen c.i.c.)